

MERKBLATT

über Werbung auf der Spielkleidung

1. Für den nationalen Spielverkehr innerhalb des DTTB - und damit auch des TTVSH - ist Werbung auf der Spielkleidung unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - a) Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.
 - b) Für die Werbung auf **Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses** sind - Herstellerzeichen unberücksichtigt - maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.
 - c) Für die Werbung auf der **Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses** sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils für nur einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die - wenn sie auf das Hemd **bzw. den einteiligen Sportdress** geflockt, gedruckt oder gestickt ist - unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muß. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.
Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken
 - des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4cm nicht überschreiten darf, gleich, ob der Städtename ein- oder mehrzeilig angebracht ist oder
 - des Namens des Vereins oder
 - des Namens des Verbandes und/oder
 - des Namens des Spielersfreigegeben.
Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.
Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.
 - d) Für die Werbung auf **Shorts oder Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses** sind - das Herstellerzeichen unberücksichtigt - maximal 80 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.
 - e) Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte **Herstellerzeichen**, auf Shorts und Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.
 - f) Außer der nach a) - e) erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer evtl. Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder auf dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² grosses **Wappen** des Vereins/Verbandes tragen.
 - g) Die **Farbe der Werbung**, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.
 - h) Die Beschränkungen nach a) - g) gelten für **Trainingsanzüge** nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2. Die Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
3. Die Genehmigung / Verlängerung darf nur auf Antrag und jeweils für die Dauer eines Spieljahres (01.07. - 30.06.) erteilt werden.
4. Die Genehmigung / bzw. Verlängerung muß bei der Geschäftsstelle des TTVSH in 1-facher Ausfertigung beantragt werden. Hierfür ist das Antragsformular anzufordern. **Für jeden Werbepartner und jede Mannschaft ist dabei ein gesonderter Antrag zu stellen.**

5. Verträge zwischen Vereinen und Werbepartnern dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, daß diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Genehmigung nicht erteilt, nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.
6. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein e.V. als genehmigende Stelle nicht zuständig.
7. Vereine, die ohne Genehmigung Werbung auf der Spielkleidung ihrer Spieler/innen im Mannschafts- und/oder Einzelspielbetrieb zulassen, werden bestraft.
8. Werbung darf erst nach erfolgter Genehmigung betrieben werden. Die Genehmigung ist durch den Mannschaftsführer / ggf. Einzelspieler/in zu verwahren und auf Verlangen dem Oberschiedsrichter bzw. dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzulegen.

GEBÜHREN

Handbuch grüne Seiten WO Seite 3 – 06/2004

Für Werbung werden je Werbefirma / Sponsor folgende Gebühren erhoben:

a) <u>Mannschaften</u>	
Kreisliga und alle Kreisklassen	15,40 €
Bezirksliga	20,50 €
Landesliga	25,60 €
Verbandsliga	30,70 €
Für höher spielende Mannschaften bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Regionalverband bzw. DTTB	43,50 €
Jugend - Mannschaften (alle Klassen)	10,30 €
b) <u>Einzelspieler</u>	
Erwachsene	15,40 €
Jugendliche	7,70 €

Für Verlängerung bei Werbung werden je Werbefirma / Sponsor, wenn dieselbe Spielkleidung benutzt wird, folgende Gebühren erhoben:

a) <u>Mannschaften</u>	
Kreisliga und alle Kreisklassen	5,20 €
Bezirksliga	6,40 €
Landesliga	10,30 €
Verbandsliga	12,80 €
Für höher spielende Mannschaften bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Regionalverband bzw. DTTB	15,40 €
Jugend - Mannschaften (alle Klassen)	5,20 €
b) <u>Einzelspieler</u>	
Erwachsene	7,70 €
Jugendliche	3,90 €

Handbuch grüne Seiten WO Seite 12 – 06/2004

21. Spielen mit "Werbung auf der Spielkleidung" **ohne Genehmigung** je Werbefirma / Sponsor

a) <u>Mannschaften</u>	
Kreisliga und alle Kreisklassen	30,70 €
Bezirksliga	46,10 €
Landesliga	61,40 €
Verbandsliga	76,70 €
Für höher spielende Mannschaften bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Regionalverband bzw. DTTB	116,00 €
Jugend - Mannschaften (alle Klassen)	15,40 €
b) <u>Einzelspieler</u>	
Erwachsene	25,60 €
Jugendliche	10,30 €

Kiel, 08/2004